

Polizeigesetz

Änderungsantrag der Fraktion FDP.Die Liberalen Obwalden, 1. Lesung, 20.06.2026

Vorlage des Regierungsrats vom 21. April 2026	Änderungsantrag
Art. 108 Bewilligungspflicht	
¹ Wer auf öffentlichem Grund einen Anlass veranstaltet, der gesteigerten Gemeingebrauch bedeutet oder die öffentliche Sicherheit und Ordnung beeinträchtigen kann, hat vorgängig eine Bewilligung bei der zuständigen Behörde oder Amtsstelle des Kantons oder der Einwohnergemeinde einzuholen.	
² Die Kantonspolizei ist vorgängig anzuhören, wenn die öffentliche Sicherheit und Ordnung beeinträchtigt werden kann.	Abs. 2: <i>gelöscht</i>
³ Die Bewilligung wird erteilt, wenn ihr keine überwiegenden öffentlichen Interessen entgegenstehen. Sie kann mit Bedingungen und Auflagen verbunden werden.	
⁴ Die gesuchstellende Person oder Organisation kann verpflichtet werden, einen angemessenen Sicherheits- und Ordnungsdienst einzurichten. Die Bestimmungen über die privaten Sicherheitsdienste sind anzuwenden.	
⁵ Diese Bestimmung gilt auch für Anlässe auf privatem Grund, sofern sie die öffentliche Sicherheit und Ordnung beeinträchtigen können.	

Begründung:

Gemäss Botschaft des Regierungsrates entsprechen die Absätze 1 sowie 3 bis 5 dem geltenden Recht (PolG Art. 4). Absatz 2 wurde hingegen neu aufgenommen. Mit der Aufnahme dieses Absatzes ist davon auszugehen, dass der Bewilligungsprozess sich verlängert sowie eine Mehrbelastung für die Bewilligungsbehörden (Einwohnergemeinden und Kanton) und Kantonspolizei entsteht. Der Vernehmlassungsantwort (vgl. Botschaft S. 109) ist zu entnehmen, dass mehrere Einwohnergemeinden bereits auf diesen Umstand hinweisen. Die heutige Praxis, u.a. zur Verfügung Stellung von Merkblättern und Textbausteinen durch die Kantonspolizei soll weitergelebt und allenfalls zielgerichtet ausgebaut werden. In der Stellungnahme zur Vernehmlassungsantwort (vgl. Botschaft S. 109) weist der Regierungsrat zudem daraufhin, dass die Vorgaben (z.B. Bestimmungen zum Lärm) in Merkblättern statt in Ausführungsbestimmungen aufgeführt werden können. Im Sinne der Verfahrensökonomie soll dieser Absatz 2 gelöscht werden.